



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Anke Spoorendonk

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Justiz, Arbeit und Europa

Ausgleich für Hartz IV-Empfänger für Einsätze in der freiwilligen Feuerwehr

Vorbemerkung der Fragestellerin:

Einem Artikel des Berliner Kuriers vom 15.02.2006 war zu entnehmen, dass Hartz IV-Empfänger in Brandenburg die einen Ein-Euro-Job ausüben, keinen finanziellen Ausgleich von der Bundesagentur für Arbeit bekommen, wenn sie als Mitglied der freiwilligen Feuerwehr an einem Einsatz während ihrer Arbeitszeit teilnehmen.

1. Sind der Landesregierung vergleichbare Fälle in Schleswig-Holstein bekannt?
Wenn ja, wie viele Fälle sind bekannt?

Antwort zu Frage 1:

Der Landesregierung sind keine vergleichbaren Fälle bekannt geworden.

2. Inwieweit steht schleswig-holsteinischen Ein-Euro-Jobbern ein finanzieller Ausgleich zu, wenn sie im Zuge ihrer Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr an einem Einsatz oder an Lehrgängen teilnehmen und wer kommt hierfür auf?

Antwort zu Frage 2:

§ 30 Brandschutzgesetz (BrSchG) regelt, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Nachteile im Arbeitsverhältnis und in der Sozial- und Arbeitslo-

senversicherung erwachsen dürfen. Sie sind für Einsätze oder Ausbildungsveranstaltungen unter Weitergewährung des Arbeitsentgelts von der Arbeitsleistung freizustellen. Dies gilt entsprechend § 13 Abs. 1 Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG) für den Dienst im Katastrophenschutz.

Bei Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung handelt es sich aber nicht um ein Arbeits-, sondern Sozialrechtsverhältnis, für das keine Arbeitsentgelt, sondern eine Mehraufwandsentschädigung gezahlt wird. Der Mehraufwand der durch die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit entsteht – z.B. für aushäusige Verpflegung, Fahrtkosten – soll durch die Mehraufwandsentschädigung gedeckt werden. Aus diesem Grunde wird die Mehraufwandsentschädigung im Gegensatz zu sonstigem Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht auf das Arbeitslosengeld II angerechnet. Entfällt die Teilnahme an der Arbeitsgelegenheit entsteht in diesem Zusammenhang auch kein Mehraufwand, der durch die Argen oder Optionskommunen gedeckt werden müsste.

Eine Aufwandsentschädigung für im Zusammenhang mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehenden Aufwand kann aber durch die betreffende Gemeinde nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BrSchG geleistet werden.

3. Wer kommt für den finanziellen Ausgleich auf, wenn ein Ein-Euro-Jobber arbeitsunfähig wird durch Krankheit, infolge seines Dienstes in der Feuerwehr?

Antwort zu Frage 3:

Nach § 31 BrSchG ist privaten Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern das weitergewährte Arbeitsentgelt auf Antrag zu erstatten, auch bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Dies gilt entsprechend § 13 Abs. 2 LKatSG für den Dienst im Katastrophenschutz.

Erwerbsfähige Hilfebedürftige nach dem SGB II erhalten auch bei Arbeitsunfähigkeit Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende, sofern es sich nicht um eine dauerhafte Arbeitsunfähigkeit handelt. Ist die Arbeitsunfähigkeit

durch einen Unfall bei Ausübung des Ehrenamtes begründet, leistet die Feuerwehr-Unfallkasse Nord nach den Bestimmungen des SGB VII.

4. Inwieweit sind Angehörige von Ein-Euro-Jobbern durch das Brand- und Katastrophenschutzgesetz abgesichert?

Antwort zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Fragen 2 und 3.